

Bezirkshauptmannschaft
Linz - Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

Straßenmeisterei Kremsmünster
Bad Hallerstraße 17
4550 Kremsmünster
stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at

Geschäftszeichen: Verk-2018-483949

Bearbeiter: Gerlinde Kastner
Tel: (+43 732) 69 414-66318
Fax: (+43 732) 69 414-266399
E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, am 24. Oktober 2018

straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

BESCHEID

Aufgrund Ihres Antrages ergeht nach Durchführung einer verkehrsrechtlichen mündlichen Verhandlung am 22.10.2018 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

SPRUCH:

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: Fräs- und Deckenarbeiten

Ort der Arbeiten: Im Zuge der L562 Kremsmünsterer Straße im Bereich von km 0,200 bis km 1,850 im Gemeindegebiet von Kematen an der Krens

Zeit der Arbeiten: Im Zeitraum vom 29.10.2018 bis 07.11.2018
TOTALSPERRE vom 05.11.2018 bis 07.11.2018 (Asphaltierung)
Ersatztermine (wetterbedingt): 08.11.2018 bis 16.11.2018

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

10. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken

- haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
- sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

Leitschienen sowie Beton- und Metallleitwände sind im Baustellenbereich dort anzuordnen, wo durch das Abkommen der Fahrzeuge von der Fahrbahn besonders nachteilige Folgen für die Fahrzeuge und deren Insassen sowie für andere Personen oder schützenswerte Objekte zu erwarten sind.

Leitschienen und Leitwände sind stets durchgehend zugfest miteinander verbunden anzuwenden. Verläuft die Absicherung längs oder schräg zur Fahrtrichtung, sind am Anfang und am Ende der Absicherung abgeschrägte Elemente vorzusehen.

11. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
12. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
13. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
15. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
16. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
17. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
18. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
20. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellen-bereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilneh-mer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
21. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Be-hinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
22. Sollten durch die Arbeit ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
23. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschrankung für den Verkehr ge-sperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
24. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefah-renzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
25. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
26. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenver-kehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
27. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur end-gülti-gen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
28. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 an-zurampen. Wird die Stelle mit Linienbusse befahren oder beträgt der Höhenunterschied mehr als 8 cm, sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1 : 20 auszuführen.
29. Längsstufen bzw. Längsrillen sind in den überfahrbaren Bereichen im Verhältnis 1 : 20 an-zurampen. Nicht überfahrbare Bereiche sind mit Leiteinrichtungen abzusichern.
30. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Be-fahren vermieden wird.
31. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Or-ganen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
32. Für die Baustellenkoordinierung ist das Formblatt "Baustellenführer" auszufüllen und vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Ver-kehr (SVD), Straßeninformationszentrale, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz per Mail oder Fax zu schicken.

33. Die winterdienstliche Betreuung darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Erforderlichenfalls ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.

Umleitung/Sperre:

34. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
- Umleitungsbeschilderungen (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke gemäß beiliegendem Plan jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
35. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
36. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen:
- a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
 - b. das Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land
 - c. den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
 - d. Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) Kematen an der Krems und Achleiten

Verkehrsregelung mittels Verkehrslichtsignalanlage/Signalscheibe (Lichtzeichen):

37. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig, **maximal 10 Minuten**, zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
38. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr **mittels Verkehrslichtsignalanlage oder mittels Signalscheibe** so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenützer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienvbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.
39. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen des örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen.
Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen unverzüglich behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch vom Straßenerhalter bzw. der Polizei im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.

40. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der BH Linz-Land unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Linz-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Information:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

Ergeht per Email an:

1. Gemeinde Kematen an der Krems
gemeinde@kematen-krems.ooe.gv.at;
christoph.schuetzenhofer@kematen-krems.ooe.gv.at
2. Marktgemeinde Kremsmünster
gemeinde@kremsmuenster.at
3. Gemeinde Rohr im Kremstal
gemeinde@rohr.ooe.gv.at
4. Polizeiinspektion Neuhofen
pi-o-neuhofen@polizei.gv.at
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
5. Polizeiinspektion Kremsmünster
pi-o-kremsmuenster@polizei.gv.at
6. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Linz-Land
linz-land@wkoee.at;
7. Bezirkspolizeikommando Linz-Land
bpk-o-linz-land@polizei.gv.at; johann.dieplinger@polizei.gv.at;
8. OÖ. Verkehrsverbund, Regionalbetreuung
regionalbetreuung@ooevg.at
9. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
ll-office@o.rotekreuz.at

10. Bezirksfeuerwehrkommando Linz-Land, Herr OBR Helmut Fördermayr
b fk@ll.ooelfv.at
11. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den Abschnitt
Neuhofen, BR Erich Minichberger, afk.3@ll.ooelfv.at
12. Freiwillige Feuerwehr
Achleiten, 06301@ll.ooelfv.at
Kematen an der Krems, 06306@ll.ooelfv.at
13. Taxi Heidis Reisen Havelka GmbH
office@heidis-reisen.at
14. Autobusunternehmen Neuhauser-Reisen
neuhauser@reisen.at

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 24.10.2018, GZ Verk-2018-483949, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

1. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom 24.10.2018, obige Zahl erteilten Bewilligung werden gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idGF. in der Zeit von 29.10.2018 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 16.11.2018 die laut Regelplan/pläne **F3a, LF3, LF4, LF5, Plan Umleitung L562 Kremsmünsterer Straße** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen verordnet, wobei vorangeführte/r Regelplan/pläne zum Bestandteil der Verordnung erklärt werden.

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterscheide von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite <3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

6. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

§ 2

Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterscheide von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ Gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

§ 3

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50

km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 4

Vollsperrgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

§ 5

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der

Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

Gerlinde Kastner

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00